

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten vom 25.02.2020 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung des § 4 Höhe

In § 4 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26.12.2018 werden die Hauptsaison und die Nebensaison folgendermaßen definiert:

Hauptsaison
(01.Mai bis 31.Oktober)

Nebensaison
(01.November bis 30.April)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Putgarten, den...06.04.2020... (Ausfertigungsdatum)


Möbius
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Putgarten geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: 09.04.2020
abzunehmen am: 24.04.2020
abgenommen am: 30.04.2020

bestätigt: 
bestätigt: 

Bekanntmachungsort:

Vitter Weg 10 in Putgarten (am Giebel außerhalb des Gebäudes)

